

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

BUGKEL GESMBH

1. ÖNORM B2110

Die Geltung der ÖNORM B 2110 wird, soweit Gegenstand des Vertragsverhältnisses Leistungen im Sinne der ÖNORM sind, ausdrücklich vereinbart. Die individuelle Vereinbarung (Auftrag, Werkvertrag) und diese AGB gehen jedoch den Bestimmungen der ÖNORM B 2110 vor.

2. GELTUNGSBEREICH

Diese AGB gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Bugkel GesmbH (FN 210795v) als Auftragnehmer (im Folgenden „Auftragnehmer“, „AN“, „Werkunternehmer“ oder ähnlich) und ihren Auftraggebern bzw Kunden (im Folgenden „Auftraggeber“, „AG“, „Kunden“, „Werkbesteller“ oder ähnlich). Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn sie vom AN ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

Kostenvoranschläge, Angebote, Auftragsbestätigung

Kostenvoranschläge sind grundsätzlich schriftlich und unverbindlich. Kostenvoranschläge gegenüber Verbrauchern sind unverbindlich und entgeltlich, wenn dies gesondert vereinbart wurde. Ein Entgelt für Kostenvoranschläge wird bei Auftragserteilung von der Auftragssumme in Abzug gebracht.

Sofern es sich bei dem zugrundeliegenden Geschäft nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, sind Angebote nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden und dem Kunden schriftlich (mit Unterschrift) erteilt werden.

Ein Angebot kann vom Kunden nur in seiner Gesamtheit angenommen werden.

Soweit Angebote verbindlich sind, endet die Verbindlichkeit automatisch nach 2 Wochen, sofern nicht eine längere Bindungsfrist ausdrücklich angegeben ist.

Vertragsabschluss

Aufträge von Kunden werden durch den AN ausschließlich schriftlich oder durch die tatsächliche Ausführung des Auftrages angenommen. Bei Erteilung eines Auftrages durch einen Kunden kann Stillschweigen des AN nicht als Annahme des Auftrages gedeutet werden.

Sendet der AN eine Auftragsbestätigung zu, gilt – ausgenommen Schreib- und Rechenfehler sowie offenkundige Irrtümer – der Inhalt dieser Auftragsbestätigung, wenn nicht binnen 3 Werktagen schriftlich widersprochen wird, als vereinbart. Soweit Angebote verbindlich sind, endet die Verbindlichkeit automatisch nach 2 Wochen, sofern nicht eine längere Bindungsfrist ausdrücklich angegeben ist.

Die in Katalogen, Prospekten und dergleichen enthaltenen Angaben sowie sonstige schriftliche oder mündliche Äußerungen sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

Zusagen oder sonstige Angaben von Mitarbeitern der AN entfalten keine Verbindlichkeit für die AN, sofern die Zusagen von diesen Bedingungen abweichen.

Zusagen können – außerhalb von Verbrauchergeschäften – ausschließlich schriftlich und durch die zur Vertretung der Bugkel GesmbH (FN 210795v) berechtigten Personen verbindlich erteilt werden.

Stornogebühren

Bei einem Storno des Kunden ist der AN berechtigt, unbeschadet der Geltendmachung darüber hinausgehender Forderungen (Schadensersatz bzw § 1168 ABGB) eine Mindeststornogebühr von 10 Prozent, bei Sonderanfertigung nach Beginn der Herstellungsarbeiten von 30 Prozent der Auftragssumme zu verlangen. Im Falle eines rechtzeitigen schriftlichen Vertragsrücktrittes nach § 3 KSchG sind Spesen nach Maßgabe von § 4 KSchG vom Kunden zu bezahlen.

Preise

Die Preise für Lieferungen gelten ab Lager des AN. Mehrwertsteuer und andere gesetzliche Abgaben im Lieferland, sowie Verpackung, Transportkosten, Transportversicherung und Abwicklungspauschale werden dem Kunden separat berechnet.

Bei Reparaturaufträgen werden die vom AN als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet.

Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, werden der Leistungsausführung Stundensätze in der normalen Arbeitszeit in jeweils branchenüblicher Höhe pro eingesetztem Mitarbeiter zuzüglich Material- und Fahrtkosten zu Grunde gelegt.

Werden Leistungen auf Wunsch des Kunden außerhalb der normalen Arbeitszeit (Mo–Fr 7:30–16h) erbracht, so wird der Überstundenzuschlag mit

50 % für Mo–Fr 16–20h, Samstage 7:30-16h

100 % für alle übrigen Zeiten

zusätzlich in Rechnung gestellt.

Der Preis von pauschalierten Dienstleistungen basiert auf Durchführung in der Normalarbeitszeit. Fallen auf Kundenwunsch Zeiten außerhalb der Normalarbeitszeit an, so werden für diese Zeit die entsprechenden Überstundenzuschläge auch bei Pauschalvereinbarungen zusätzlich in Rechnung gestellt.

Sollte es aufgrund vom Kunden zu vertretenden Arbeitsunterbrechungen kommen, so werden die dabei anfallenden Wartezeiten als Arbeitszeiten verrechnet.

Fahrtspesen für Anfahrten mit einem Kfz werden gemäß Aufwand (Fahrzeit zum jeweils gültigen Stundensatz, Km-Geld und Diäten zum amtlichen Satz, sonstige Fahrtspesen) verrechnet.

Leistungstermine

Sofern vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung eines vereinbarten Leistungsbeginns behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände; auch wenn diese Umstände bei Zulieferanten eintreten.

Wenn keine abweichenden und ausdrücklichen Vereinbarungen über den Zeitpunkt der Lieferung bzw die Fertigstellung der in Auftrag gegebenen Arbeiten vereinbart ist, gilt die für die nach Art und Umfang der Arbeiten übliche Dauer als vereinbart. Von der üblichen Dauer abweichende Fertigstellungstermine sind ausschließlich von der Auftragnehmerin zuzusagen, widrigenfalls eine Vereinbarung ungültig ist.

Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde hat vor Leistungsausführung alle baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Die Angaben des Kunden über diese Gegebenheiten werden bei Erstellung eines Kostenvoranschlages dem Auftragsumfang zugrundegelegt. Insbesondere bei der Vereinbarung eines pauschalen Werklohns wird vorausgesetzt, dass sämtliche vom Kunden zugesagten baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen sind bzw bestehen. Weichen die tatsächlichen Gegebenheiten von dem Zugesagten ab, verliert die Pauschalpreisvereinbarung ihre Wirkung und ist der AN nicht mehr zur Leistungserbringung zum vereinbarten Pauschalpreis verpflichtet.

Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über das Bestehen und die Lage verdeckt geführter Leitungen jeder Art oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Kommt der Auftraggeber dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – die Leistung nicht mangelhaft.

Gefahrenübergang/Erfüllungsort

Die Gefahr geht mit Fertigstellung der in Auftrag gegebenen Arbeiten bzw mit Übergabe (Teilübergabe) auf den Kunden über.

Bei Leistungen hat der AN hat den Kunden vom Übergabetermin zeitgerecht zu verständigen; der Auftraggeber wird hiermit darauf hingewiesen, dass bei seinem Fernbleiben die Übergabe der erbrachten Leistung als am vorgesehenen Übergabetermin erfolgt anzusehen ist.

Unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit der Lieferung und Leistung nicht beeinträchtigen, berechtigen den Auftraggeber nicht zu einer Verweigerung der Abnahme.

Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind prompt nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Bei gesonderten Liefervereinbarungen können Skonti gewährt werden. Eingeräumte Skonti, Rabatte oder Boni sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung bedingt. Die ein- oder mehrmalige Gewährung von Skonti, Rabatten oder Boni begründet keinen Anspruch des Kunden auf gleich oder ähnlich Konditionen bei nachfolgenden Bestellungen.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a. sowie die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen in Rechnung gestellt.

Ungewidmete Zahlungen werden zuerst auf allfällige Kosten, dann auf Zinsen und schließlich auf die Hauptforderung angerechnet.

Eine allfällige Annahme von Schecks oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Der Auftraggeber ist – sofern er nicht Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG ist – nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

Wurden mit einem Auftraggeber Teilzahlungen vereinbart, so wird die gesamte Forderung fällig gestellt, wenn der Auftraggeber unter Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist und unter Androhung des Terminverlustes erfolglos gemahnt wurde. Gegenüber Verbrauchern tritt der Terminverlust ein, wenn er mit einer Teilzahlung zumindest sechs Wochen in Rückstand ist, der Verbraucher unter Androhung des Eintritts des Terminverlustes unter Setzung einer mindestens zweiwöchigen Nachfrist zur Nachholung gemahnt wurde und die Leistung vom Auftragnehmer bereits erbracht wurde.

Eigentumsvorbehalt/Pfandrecht

Der AN behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich aller Zinsen und Kosten vor.

Bei Reparaturen steht dem AN ein Pfandrecht am bearbeiteten Gegenstand bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages zu. Bis zur Bezahlung dieser Forderung am Gegenstand des Werkvertrages kann ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden.

Gewährleistung und Einstehen für Mängel

Mit Ausnahme für Verbraucher im Sinne des KSchG gelten die nachfolgenden Gewährleistungsbestimmungen:

Der AN ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, und der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht, der im Zeitpunkt der Übergabe besteht, zu beheben. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.

Der AG hat zur Wahrung allfälliger Gewährleistungsansprüche allfällige Mängel binnen einer angemessenen Frist im Sinne des § 377 Abs 1 UGB schriftlich anzuzeigen (Mängelrüge) und nachzuweisen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, soweit nicht für einzelne Leistungen oder Liefergegenstände besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gemäß Punkt 8.

Die im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten gehen zu Lasten des Kunden. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Kunden sind die erforderlichen Hilfskräfte, Kleinteile usw. unentgeltlich beizustellen. Ersetzte Teile werden Eigentum des AN.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht vom AN bewirkter Anordnung und Montage ungenügender Benützungsbedingungen, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden beigelegtes Material zurückzuführen sind. Der AN haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter oder eigenmächtiger Änderungen zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Beim vereinbarten Verkauf gebrauchter Waren übernimmt der AN keine Gewähr.

Geringfügige Leistungsänderungen

Geringfügige und dem Auftraggeber zumutbare Änderungen in technischen Belangen bleiben dem AN vorbehalten.

Datenschutz

Die Daten des Kunden (Name, Adresse, Bestelldaten) aus dem jeweiligen Geschäftsfall werden zu Zwecken der Abwicklung des Vertrages, insbesondere zu Verrechnungszwecken, automationsunterstützt verarbeitet. Aus technischen Gründen kann es erforderlich sein, dass die Daten des Kunden auf dem Server eines Dritten gespeichert werden. Eine sonstige Übermittlung der Daten des Kunden erfolgt grundsätzlich nur im Rahmen der Abwicklung der vom Kunden gewählten Zahlungsart mit der Bank bzw. dem Zahlungs- oder Kreditkarteninstitut des Kunden oder zu Zwecken der Durchführung des jeweiligen Vertrags (zum Beispiel an Erfüllungshelfern des AN).

Der Kunde erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ihn der AN oder auch dessen Vertragspartner Informationen über Waren oder Leistungen schriftlich oder per E-Mail zusenden oder ihn in sonstiger Weise (zum Beispiel per Telefon) kontaktieren dürfen. Eine solche Zustimmung kann jederzeit schriftlich oder per E-mail widerrufen werden.

Rücktritt vom Vertrag

Voraussetzung für den Rücktritt des Kunden vom Vertrag ist ein Leistungsverzug, der auf grobes Verschulden des AN zurückzuführen ist, sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Unabhängig von sonstigen Rechten ist der AN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,

wenn die Ausführung der Leistung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird, wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden entstanden sind und dieser auf Begehren des AN weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung bzw. Leistungserbringung eine taugliche Sicherheit beibringt.

Unbeschadet der Schadenersatzansprüche des AN, einschließlich vorprozessualer Kosten, sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Kunden noch nicht übernommen wurde, sowie für die vom AN erbrachten Vorbereitungshandlungen. Dem AN steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

Haftung

Der AN haftet nur für Schäden, die durch grobes Verschulden oder Vorsatz entstanden sind. Bei Verbrauchergeschäften gilt diese Haftungsbeschränkung nicht für Personenschäden und für Schäden an einer Sache, die zur Bearbeitung übernommen wurde bzw. an der die Bearbeitung durchgeführt wurde, außer es wurde im letzteren Fall gesondert vereinbart.

Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen als dem Produkthaftungsgesetz abgeleitet werden könnten, werden ausgeschlossen.

Mangelhafte Waren sind jedenfalls auf Gefahr und Kosten des AG an den AN zurück zu senden.

Ansprüche des AG sind insbesondere ausgeschlossen, wenn Fehler auf unsachgemäße Behandlung der (installierten) Ware unsachgemäße Installation oder die Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung durch den Kunden zurückzuführen sind. Schadenersatzansprüche verjähren 2 Jahre nach Kenntnis von Schaden und Schädiger, längstens jedoch nach 7 Jahren.

Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

Wird eine Ware vom AN aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, hat der Kunde den AN bei allfälligen Verletzungen von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

Ausführungsunterlagen wie zum Beispiel Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso, wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum des AN und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw.

3. ADRESSÄNDERUNGEN

Die Vertragspartner haben Adressänderungen einander unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt ein Teil dies, so gilt dessen zuletzt bekannte Adresse für alle Zustellungen. Aufwendungen zur Adressermittlung trägt der säumige Teil.

4. E-MAILS / RÜCKANTWORT

Das Zugangsrisiko von elektronischer Post bei uns trägt der Absender. Wir kontrollieren den Posteingang nur einmal pro Werktag. Bei der Beantwortung von eingehenden E-Mails durch die **Bugkel GesmbH** ist mit Wartezeiten von 2 Werktagen zu rechnen. Geben Sie uns eine E-Mail-Adresse bekannt, erklären Sie sich mit dem Empfang aller Schriftstücke von uns an diese Adresse einverstanden.

5. GERICHTSSTAND UND RECHTSWAHL

Ist der Kunde nicht Verbraucher gemäß § 1 KSchG, so ist zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten - einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen - das sachlich zuständige Gericht für den ersten Wiener Gemeindebezirk ausschließlich zuständig.

Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen.

6. SALVATORISCHE KLAUSEL, SONSTIGE BESTIMMUNGEN

6.1. Der AG kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AN auf einen Dritten übertragen.

6.2. Sollte eine der Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder unwirksam sein, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Es wird im Übrigen vereinbart, dass die nichtige oder unwirksame Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen ist, dass der mit der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck bestmöglich erreicht wird. Dies gilt auch für allfällige Lücken.

6.3. Sofern zwingendes Recht der Anwendung einzelner Bestimmungen entgegensteht, tritt an deren Stelle jener Regelungsinhalt, der mit der Bestimmung am besten in Einklang zu bringen ist.

6.4. Nachträgliche **Änderungen und Ergänzungen** des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.